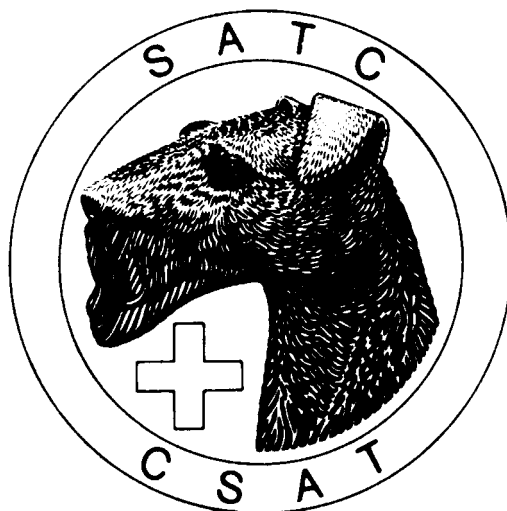


SCHWEIZERISCHER AIREDALE TERRIER CLUB
CLUB SUISSE DE L'AIREDALE TERRIER



ZUCHT- und KÖRREGLEMENT

NEUFASSUNG 2006

ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT (ZKR) DES SCHWEIZERISCHEN AIREDALE TERRIER CLUBS (SATC)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs zum "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)" der SKG.

Zusätzlich zum ZKR des SATC gibt es folgende Ausführungsbestimmungen und separate Anhänge:

- AUFZUCHT
(Ausführungsbestimmungen zum ZKR)
- WESENSPRÜFUNG (WP) und freiwilliger Körschutzdienst (KSD)
(Ausführungsbestimmungen zum ZKR)
- F.C.I Standard No. 7, AIREDALE TERRIER / Anhang I
- Anatomie und Gebiss des Hundes / Anhang II
- Gebührenliste / Anhang III

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUCHTREGLEMENT (ZR)

- 1.1 Grundlage
- 1.2 Zuchtbestimmungen
- 1.3 Paarung
- 1.4 Pflichten des Eigentümers eines angehörten Zuchtrüden
- 1.5 Pflichten des Eigentümers einer angehörten Zuchthündin
- 1.6 Wurf
- 1.7 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- 1.8 Kennzeichnung der Welpen
- 1.9 Administrative Verpflichtungen

2. KÖRREGLEMENT (KR)

- 2.1 Zweck der Ankörung
- 2.2 Zulassung zur Ankörung
- 2.3 Bedingungen für die Ankörung
- 2.4 Dauer der Zuchtzulassung
- 2.5 Freiwilliger Körschutzdienst (KSD)
- 2.6 Abkörung

3. ORGANISATION

- 3.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)
- 3.2 Aufgaben der ZKK
- 3.3 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes
- 3.4 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure
- 3.5 Junghunde-Vermittlungsstelle
- 3.6 Gebühren
- 3.7 Strafbestimmungen
- 3.8 Rekurse

4. AUSNAHMEN

5. AENDERUNGEN DES ZKR

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. ZUCHTREGLEMENT (ZR)

1.1 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)" der SKG.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Zuchtbestimmungen

1.2.1 Diese ergänzenden Zuchtbestimmungen, genannt Zuchtreglement, sind für alle Züchter mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Airedale Terrier verbindlich, ungeachtet, ob sie dem SATC als Mitglied angehören oder nicht.

1.2.2 Grundsätzlich darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen von nicht angehörten Elterntieren erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen.

1.2.3 Ausnahme:

Tragend importierte Hündinnen brauchen für den ersten Wurf keine Ankörung. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Der Züchter ist jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, die übrigen Bestimmungen dieses Zucht- und Körreglementes einzuhalten. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des SATC bestehen.

Pro Züchter darf nur 1 x eine tragende Hündin importiert werden.

1.2.4 Aufzucht und Haltungsbedingungen haben den Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement "AUFZUCHT" des SATC zu entsprechen. Die Anforderungen an die Zuchtstätte sind in Art. 2 der Ausführungsbestimmungen „AUFZUCHT“ geregelt und sind einzuhalten.

1.3 Paarung

1.3.1 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglementes der F.C.I." geregelt. Sie darf jedoch nur mit Samen von Rüden vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

- 1.3.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den SATC zu vergewissern (Vorweisung der Abstammungsurkunde mit Körpermerk des Zuchtwartes).
- 1.3.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen ist. Ein ausländischer Deckrüde muss HD A (HD-frei) oder HD B (HD Übergang) aufweisen. Der Eigentümer der Hündin hat sich das Original-HD-Attest (ausgewertet nach den Normen der FCI) vor der Paarung vorlegen zu lassen.
- 1.3.4 Rüden, die nach nicht bestandener SATC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Hündinnen, welche nach nicht bestandener SATC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht tragend reimportiert werden.
- 1.3.5 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 1.3.6 Paarungsvorschrift:
Mindestens ein Elternteil muss HD Stufe A (=HD-frei), ausweisen.
- 1.3.7 Augenuntersuchung PRA (progressive Retinaatrophie, Netzhautatrophie)

Ab dem 01.08.2008 dürfen Airedale Terrier erstmalig nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn durch eine Augenuntersuchung bei einem für solche Untersuchungen qualifizierten Tierarzt (Mitglied der Fachgruppe Ophthalmologie der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin, SVK) nachgewiesen wurde, dass bei dem betreffenden Hund progressive Retinaatrophie (PRA) nicht feststellbar ist. Zur Absicherung der Diagnose ist alljährlich bis zum Erreichen des 7. Lebensjahres eine Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein PRA-Untersuchungsergebnis nachweisen können, das nicht älter ist als ein Jahr und das den Rüden als PRA-frei ausweist.

Alle bereits in der Zucht befindlichen Hunde müssen sich, unabhängig vom Alter, ebenfalls der o.a. Augenuntersuchung unterziehen. Findet die Erstuntersuchung im siebten Lebensjahr statt, ist keine Wiederholungsuntersuchung mehr nötig.

1.4 Pflichten des Eigentümers eines angehörten Zuchtrüden

Der Eigentümer eines Zuchtrüden ist für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

1.4.1 Er ist verpflichtet, seinen Rüden nur angehörten, gesunden und im Sinne von Art.1.5.1 und 1.5.2 zuchtfähigen Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

1.4.2 Steht die zu deckende Hündin im Ausland, muss sie eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landes erfüllen.

1.5 Pflichten des Eigentümers einer angehörten Zuchthündin

Der Eigentümer einer Zuchthündin ist für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

1.5.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen beträgt 18 Monate (Deckdatum) und setzt eine bestandene Ankörnung voraus.

1.5.2 Eine Hündin darf höchstens bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres gedeckt werden. Das Belegen einer älteren, gesunden und vitalen Hündin kann ausnahmsweise durch die Zucht- und Körkommission für einen zusätzlichen Wurf bewilligt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag, Deckdatum) ist nicht zulässig (ZER Art. 11.9).

Der Züchter hat ein entsprechendes, schriftlich begründetes Gesuch mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart des SATC einzureichen.

1.5.3 Die Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden.

1.5.4 Der Züchter hat eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innert 5 Tagen dem Zuchtwart des SATC zuzustellen.

1.6 Wurf

1.6.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der SATC ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem SATC in der Regel vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

1.6.2 Pro Wurf sollen alle gesunden, kräftigen Welpen aufgezogen werden. Welpen die nicht aufgezogen werden, müssen spätestens innert fünf Tagen nach der Geburt fachgerecht euthanasiert werden.

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.

Die Aufzuchtanlagen müssen dem Reglement „Aufzucht“ entsprechen.

- 1.6.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss gewährleistet sein. Deshalb hat die Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen entweder mit Hilfe einer Amme zu geschehen oder in dem der Züchter geeignete Welpennahrung zufüttert.
- 1.6.4 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:
- Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
 - Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 1.6.5 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten die folgenden Bestimmungen:
- Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Airedale Terrier entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
 - Die Anforderungen an die Zuchtstätte gemäss den Ausführungsbestimmungen "Aufzucht" sind auch für den Ammenplatz einzuhalten.
 - Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei die Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen dürfen.
 - Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
 - Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

- Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.
- 1.6.6 Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von 9 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- 1.6.7 Jeder Wurf ist innert 3 Tagen schriftlich oder telefonisch dem Zuchtwart zu melden.
- 1.6.8 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig einzeln zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung, nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, mit schriftlichem Kaufvertrag abgegeben werden.
Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und dem Informationsmaterial des SATC unentgeltlich abzugeben. Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird.
- 1.7 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- 1.7.1 Nach der 7. Woche ab dem Wurfdatum wird durch den Zuchtwart oder seinen Beauftragten die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt.
Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen erfolgt in den ersten Lebenstagen eine zusätzliche Kontrolle (auch des Ammenplatzes).

In begründeten Fällen sind zusätzliche Kontrollen möglich (auch unangemeldet).
- 1.7.2 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzucht der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert (gemäss Ausführungsbestimmungen "Aufzucht").
- 1.7.3 Neuzüchter haben 8 Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung der Hündin bei der ZKK um eine Vorkontrolle der Zuchtstätte nachzusuchen. Dies gilt auch bei der Verlegung einer bestehenden Zuchtstätte. Die Kopie des Berichtes dieser Kontrolle muss der ersten Wurfmeldung beigelegt werden.

1.7.4 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

1.7.5 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.

Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und nötigenfalls nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale kostenpflichtige Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

1.8 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung aller Airedale Terrier Welpen durch Implantieren eines Microchip ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chip-Nummer wird vom Tierarzt auf der Abstammungsurkunde angebracht und beim Animal Identity Service (ANIS) registriert. Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Microchip zu unterrichten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sind einzuhalten.

1.9 Administrative Verpflichtungen

1.9.1 Des Züchters:

- Meldung der Belegung an den Zuchtwart innert 5 Tagen.
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 3 Tagen.

Innert 4 Wochen sind dem Zuchtwart des SATC folgende Unterlagen zuzustellen:

- Offizielle Wurfmeldung der SKG (Original und eine Kopie)
- Deckbescheinigung (Original)
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
- Kopie des PRA-Augenattests

- Bei ausländischen Vaterrüden:
 - Kopie der Abstammungsurkunde
 - Kopie des HD-Attests
 - Kopie des PRA-Augenattests

- gegebenenfalls eine Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande.
- Mitgliederkarte einer SKG-Sektion, sofern der Züchter nicht Mitglied des SATC ist und er reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht.
- Formular SKG "Meldung der neuen Eigentümer", sofern solche schon bekannt sind.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung und / oder Berichtigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

1.9.2. Des Rasseclubs:

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen (angekörten) und die nachträglich wieder ausgeschlossenen (abgekörten) Hunde der Stammbuchverwaltung mittels der speziellen Meldekarte laufend zu melden.

1.9.3 Für jeden neu angekörten Hund werden auf der Meldekarte bereits feststehende Zusatzangaben vermerkt:

- HD-Grad
- bestandener Körschutzdienst (TSBA/TSBV)
- bestandene Gebrauchshundeprüfungen.

Diese Angaben erscheinen in den Abstammungsurkunden allfälliger Nachkommen des betreffenden Hundes.

Nachträgliche mit AKZ bestandene Gebrauchshundeprüfungen angekörter Hunde sind dem Zuchtwart vom Eigentümer unter Beilage einer Kopie des Leistungsheftes oder der Prüfungssouche laufend zu melden, damit dieser sie an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten kann.

2. KÖRREGLEMENT (KR)

2.1 Zweck

Die in der Schweiz stehenden, zur Zucht vorgesehenen Airedale Terrier müssen vorgängig durch den SATC angekört, d.h. auf ihre Eignung als Zuchttier geprüft werden.

2.1.1 Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ankörung obliegt der Zucht- und Körkommission (ZKK).

Der Zuchtwart oder sein Stellvertreter organisiert die Durchführung der Ankörung.

2.1.2 Die Zucht- und Körkommission erlässt für die Durchführung der Ankörung die Ausführungsbestimmungen, welche durch die GV des SATC genehmigt werden müssen.

Die ZKK setzt die jeweils amtierenden Richter ein (Wesen und Formwert).

2.1.3 Es finden jährlich mindestens 2 Ankörungen statt.

2.1.4 Die Ankörungen werden mindestens 4 Wochen im voraus unter Angabe der mitzubringenden Unterlagen in den offiziellen Publikations-Organen der SKG "HUNDE" und "Cynologie Romande", ausgeschrieben.

2.1.5 Einzelankörungen ausserhalb der offiziellen Daten werden nicht durchgeführt.

2.1.6 Die Ankörung besteht aus 2 obligatorischen Teilprüfungen, einer Wesensprüfung (WP) und einer Formwertbeurteilung (FWB), die beide bestanden werden müssen, wenn ein Hund zur Zucht zugelassen, d.h. angekört werden soll.

Die WP und die FWB können am gleichen Tag oder auch an zwei verschiedenen Ankörungsdaten absolviert werden.

Zusätzlich zur obligatorischen WP kann jeder Hund (nach bestandener Ankörung) den freiwilligen Körschutzdienst (KSD) absolvieren, der jedoch für die Zuchtzulassung keine Voraussetzung ist (siehe Art. 2.5).

2.1.7 Die Wesensprüfung (WP)

Zur Vorführung an der Wesensprüfung muss der Hund mindestens 12 und sollte höchstens 36 Monate alt sein.

Sie wird von einem Wesensrichter des SATC oder allenfalls von einem Wesensrichter einer anderen Gebrauchshunderasse nach den "Ausführungsbestimmungen" des SATC abgenommen.

Der Wesensrichter füllt den Prüfungsbericht "Wesensprüfung" aus und entscheidet, ob die Prüfung gemäss den "Ausführungsbestimmungen" "bestanden" oder "nicht bestanden" ist. Er unterzeichnet den Bericht. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original, Zuchtwart und Wesensrichter je eine Kopie.

Bei Nichtbestehen kann die Wesensprüfung einmal an einer der nächsten 3 Ankörungen bei einem anderen Wesensrichter wiederholt werden.

Jede Prüfung, zu der angetreten wird, gilt als begonnen.

Bestandene Wesensprüfungen werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Definitiv nicht bestandene Wesensprüfungen erst nach Ablauf der Rekursfrist.

2.1.8 Die Formwertbeurteilung (FWB):

Zur Formwertbeurteilung muss der Hund die Wesensprüfung bestanden haben und mindestens 15 Monate alt sein.

Sie wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Airedale Terrier vorgenommen. Er füllt den Bericht über die Formwertbeurteilung aus und entscheidet, ob sie "bestanden" oder "nicht bestanden" ist.

Der Formwert (Exterieur) des vorgeführten Hundes muss mindestens der Formwertnote "sehr gut" entsprechen, vorbehalten bleibt Art. 2.3.2.

Ist die WP und die FWB bestanden, füllt der Zuchtwart oder der Zuchtwart-Stellvertreter die Positionen "zur Zucht zugelassen", bzw. "nicht zugelassen" aus, vorbehalten bleiben Art. 2.3.1 und Art. 2.3.2.

Nicht bestandene Formwertbeurteilungen können einmal an einer der nächsten 3 Ankörungen bei einem anderen Ausstellungsrichter wiederholt werden.

Das Original des Körscheines erhält der Eigentümer, Ausstellungsrichter und Zuchtwart erhalten je eine Kopie.

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen. Negative Entscheide erst nach Ablauf der Rekursfrist.

2.2 Zulassung zur Ankörung

2.2.1 Der Hund muss im SHSB eingetragen sein (Importhunde).

Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

2.2.2 Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden, hitzige Hündinnen können am Ende der Prüfung beurteilt werden. Vorherige Absprache mit dem Zuchtwart ist jedoch unerlässlich.

2.2.3 Das Mindestalter für die Wesensprüfung (WP) ist 12 Monate und für die Formwertbeurteilung (FWB) 15 Monate.

2.2.4 Gesundheitliche Vorschriften

A. HD

Der Hund muss vor der Anmeldung zur FWB auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt sein und darf höchstens HD-Grad A oder B aufweisen.

- Das HD-Röntgen kann von jedem dazu eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden, die Auswertung hat jedoch durch die Tierspitäler Bern oder Zürich zu erfolgen.
- Zum Röntgen muss der Hund mindestens 15 Monate alt sein.

B. PRA (Progressive Retinaatrophie)

Der Hund muss PRA-negativ sein. Der Untersuchungsbefund muss auf dem offiziellen PRA-Auswertungsformular der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) von einem SVK-akkreditierten veterinärmedizinischen Ophthalmologen eingetragen werden und darf nicht älter als ein Jahr sein. Die klinische Untersuchung muss alljährlich wiederholt werden bis zum abgeschlossenen 7. Altersjahr.

2.2.5 Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Unterlagen beizulegen: Für die Wesensprüfung:

- Kopie der Abstammungsurkunde

Für die Formwertbeurteilung:

- Kopie HD-Attest (Tierspital Zürich oder Bern)
- Kopie PRA-Attest
- Bericht über die Wesensprüfung

Die Originale sind an der Ankörung vorzuweisen.

2.3 Bedingungen für die Ankörung

2.3.1 Angekört werden Hunde, welche die WP und die FWB bestanden haben und folgende gesundheitlichen Vorschriften erfüllen:

- Rüden und Hündinnen: PRA-frei (klinisch), Attest nicht älter als 1 Jahr
- Rüden und Hündinnen: HD Grad A oder B

Bei Importhunden wird ein PRA- und ein HD-Attest, ausgestellt nach den Normen der F.C.I., von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes anerkannt.

2.3.2 Nicht angekört werden Hunde, welche die WP oder die FWB nicht bestanden haben.

Zuchtausschliessend sind:

1. Gesundheit:

- klinisch diagnostizierte PRA
- HD mehr als Grad B
- Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Defekte, die vererbt werden können (z.B. Epilepsie, Ellbogendysplasie (ED) usw.)
- Alle operativen Eingriffe, die zur Vertuschung von vererbten Fehlern / Mängeln vorgenommen werden

2. Wesen:

- Ängstlichkeit und Schreckhaftigkeit
- Schuss-Scheuheit
- anormales Verhalten
- Fluchttendenz
- deutliche Aggressivität gegen Richter und / oder anwesende Personen
- Überschärfe

3. Formwert:

- ein Formwert, der der Mindest-Formwertnote "sehr gut" nicht zu genügen vermag
- Helle Augen
- Entropium, Ektropium
- erhebliche Ohrenhaltungsfehler
- Vor- und Rückbiss
- weiches oder gefärbtes Haar
- Kryptorchismus
- Hodenerkrankungen
- Mangel an Substanz und Typ

Das komplette Gebiss ist und bleibt ein wichtiges Ziel der Zucht.

Toleriert wird das Fehlen von folgenden Zähnen:

- Prämolaren P1+P2 unten und oben, jedoch nicht nebeneinander oder übereinander. Es dürfen jedoch gesamthaft nicht mehr als 2 Prämolaren (P1, P2) fehlen
- Molaren M3
- Im ganzen Gebiss dürfen insgesamt höchstens 3 Zähne fehlen.

2.4 Dauer der Zuchtzulassung

Die Hunde werden grundsätzlich auf Lebenszeit angekört, vorbehalten bleiben Art. 1.5.2 sowie Art. 2.6.

2.5 Freiwilliger Körschutzdienst (KSD)

2.5.1 Diese Prüfung ist freiwillig und wird mindestens einmal pro Jahr anlässlich einer Ankörung durchgeführt.

Der KSD wird mit der Ausschreibung der Ankörung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntgegeben.

Der KSD kann nur nach bestandener Ankörung und ab 18 Monate abgelegt werden.

2.5.2 Der KSD wird von einem Wesensrichter des SATC oder einer anderen Gebrauchshunderasse und einem Helfer Abt. C mit SKG- oder SC-Ausweis abgenommen. Der Wesensrichter entscheidet, ob der Hund "bestanden" (Qualifikation: TSB = ausgeprägt oder TSB = vorhanden) oder "nicht bestanden" hat.

Durchführung und Beurteilung erfolgen gemäss den Ausführungsbestimmungen zur "Wesensprüfung und freiwilligem Körschutzdienst", Artikel 2., des SATC.

Bei Nichtbestehen kann der Körschutzdienst (KSD) im folgenden Jahr einmalig wiederholt werden.

2.5.3 Bei Bestehen des KSD wird vom Zuchtwart im Felde "Vermerke zur Zuchtzulassung" auf der Rückseite der Abstammungsurkunde der Vermerk "Körschutzdienst bestanden, "(TSBA oder TSBV)", eingetragen und unterzeichnet.

Bei Nichtbestehen erfolgt kein Vermerk auf der Abstammungsurkunde.

Jeder bestandene KSD eines angekörteten Hundes wird vom Zuchtwart der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und erscheint als Zusatzangabe (TSBA oder TSBV) in den Abstammungsurkunden seiner Nachkommen.

Der Zuchtwart führt eine Statistik über bestandene KSD für den Jahresbericht und veröffentlicht die bestandenen Prüfungen in den offiziellen Organen der SKG.

2.6 Abkörung

Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel, vererbte Krankheiten oder operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbte Krankheiten auftreten, können durch die Zucht- und Körkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden.

Die ZKK ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen sowie die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Die Entscheidung muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Der Eigentümer eines abgekörten Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Originalurkunde zuzustellen.

3. ORGANISATION

3.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)

Die ZKK ist eine ständige Kommission, die von der Generalversammlung des SATC gewählt wird. Sie ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich aus 5 SATC Mitgliedern zusammen:

- Zuchtwart als Präsident der ZKK
- Zuchtsekretär
- 3 weitere Mitglieder, welche über fundierte Kenntnisse verfügen auf dem Gebiet der Zucht, Genetik, Wesen und Verhalten, Anatomie, Ausbildung.

Ausser dem Zuchtwart dürfen keine Vorstandsmitglieder gleichzeitig der ZKK angehören. Der Präsident des SATC kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZKK teilnehmen.

Das Wahlprozedere ist in den Statuten des SATC geregelt. Die ZKK konstituiert sich selber.

3.2 Aufgaben der Zucht- und Kör-Kommission (ZKK)

- Vollzug des ZER, des Zucht- und Körreglementes SATC sowie der zugehörenden Ausführungsbestimmungen
- Überwachen des Zuchtgeschehens
- Bearbeitung von allgemeinen Zuchtfragen als beratendes Organ des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand, bzw. an die GV des SATC.
- Behandlung von Gesuchen
- Behandlung von Abkörungen gemäss Art. 2.6
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.8
- Beratung der Züchter

- Rekrutierung von Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren sowie deren fachgerechte Ausbildung
- Rekrutierung von Wesensrichtern bzw. -Anwärtern (fachgerechte Ausbildung durch den SATC)
- Bestimmung von Datum und Ort der Ankörungen, sowie der Wesens- und Formwertrichter anlässlich der Ankörungen
- Erstellen von Weisungen und Ausbildungskonzepten zuhanden des SATC-Vorstandes / GV bezüglich der obenerwähnten Anwärter
- Vorschlag an den SATC-Vorstand / GV für die Wahlen der Funktionäre

3.3 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes

- Organisation und Leitung der Ankörungen
- Aufbieten der Helfer im Rahmen der Ankörung
- Leitung der ZKK
- Kontrollführung über die an- und abgekörten Tiere
- Abfassung eines Jahresberichtes über das Zuchtgeschehen zuhanden der GV
- Organisation und Ueberwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen in Zusammenarbeit mit den Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren
- Administrativer Verkehr mit der Stammbuchverwaltung der SKG
- Eintragung von Vermerken zur Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Einberufung und Organisation von Züchtertägungen
- Zu den vorerwähnten Aufgaben kann der Zuchtsekretär beigezogen werden.
- Laufende Information der Junghundevermittlungsstelle

3.4 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden vom Zuchtwart für die vorgeschriebenen Kontrollen eingesetzt.

Zu Kontrolleuren und Zuchtberater können Personen ernannt werden, die sich durch die Aufzucht von mindestens 3 Würfen oder ausnahmsweise auch durch anderweitig erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Zucht, Aufzucht, Hundehaltung usw. ausweisen können.

Die Ernennung geschieht durch die GV des SATC.

Vor ihrer definitiven Ernennung haben sie mindestens 6 Anwartschaften (Anwesenheit bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen) unter einem amtierenden Kontrolleur zu absolvieren. Zwei davon können bei Zuchtstättenkontrolleuren anderer Rassen gemacht werden.

3.5 Die Junghunde-Vermittlungsstelle

Die Vermittlungsstelle informiert und berät Interessenten, welche sich für den Erwerb eines Airedale Terriers interessieren. Sie führt basierend auf den Angaben des Zuchtwartes die Züchter- und Welpenliste.

Die ZKK rekrutiert für dieses Amt eine versierte und fachkundige Person. Die Wahl erfolgt durch die GV des SATC.

3.6 Gebühren

Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (Wurf- und Welpengebühr)
- Vorkontrolle von neuen Zuchtstätten bzw. bei Verlegung der Zuchtstätte
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen über 8 Welpen
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen)
- Wesensprüfung (WP)
- Formwertbeurteilung (FWB)
- Körschutzdienst (LSD)
- Junghundebeurteilung
- Identifikation von Importhunden
- Begutachtung von Airedale Terrier ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde für Erhalt des grünen Leistungsheftes

Sämtliche Gebühren müssen durch die GV des SATC festgelegt werden und sind in einer separaten Liste aufgeführt.

Für Nichtmitglieder des SATC werden die doppelten Gebühren erhoben.

3.7 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Zucht- und Körreglement und / oder gegen das ZER haben Sanktionen zur Folge. Diese können gemäss Art. 15 des ZER auf Antrag des Vorstandes des SATC durch den ZV der SKG verfügt werden.

3.8 Rekurse

3.8.1 Gegen Entscheide der Wesens- und Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes bei der Zucht- und Körkommission (ZKK) innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

3.8.2 Werden Rekurse gegen negative Entscheide der Wesens- und Formwertrichter eingereicht, kann der Hund noch einmal zur Neubeurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter (anlässlich einer regulären Ankörung) aufgeboten werden. Der erste Richter wird als Beobachter eingeladen.

Die ZKK entscheidet unter Einbezug des ersten und zweiten Richterurteils und der Rekursbegründung endgültig.

3.8.3 Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (z.B. Abkörung) kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Vorstand des SATC innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Der Entscheid des Vorstandes des SATC ist unter Vorbehalt von Art. 3.8.4 endgültig.

3.8.4 Sind in der Anwendung des ZKR Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SATC der Rekurs ans Verbandsgericht der SKG offen. Dieser ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung dem SKG-Sekretariat zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

4. AUSNAHMEN

Der Vorstand des SATC zusammen mit der Zucht- und Körkommission kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

5. ÄNDERUNGEN DES ZUCHT- UND KÖRREGLEMENTES:

Änderungsanträge müssen der GV des SATC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG (ZER Art. 12.5). Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Zucht- und Körreglement wurde am 25. März 2006 von der ordentlichen Generalversammlung des SATC in Aarau genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Für den Schweizerischen Airedale Terrier Club

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Ursula Ryf

Patrizia Pedotti Bucher

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006

Namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft:

Peter Rub

Dr. Peter Lauper

Die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des SATC vom 15. März 2008 in Aarau beschlossenen Aenderungen treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG per 1. August 2008 in Kraft.

Für den Schweizerischen Airedale Terrier Club

Die Präsidentin:

Der Zuchtwart:

Ursula Ryf

Ursus Ochsner

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 25. April 2008

Namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft:

Peter Rub
Zentralpräsident SKG

Dr. Peter Lauper
Präsident AA Zuchtfragen